



# Entschädigungsreglement

2025

Einwohnergemeinde Ursenbach

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gemeinderat .....</b>	<b>3</b>
1.1	Pauschalentschädigung.....	3
1.2	Sitzungsgeld.....	3
<b>2.</b>	<b>Kommissionen, Arbeitsgruppen.....</b>	<b>4</b>
2.1	Pauschalentschädigung.....	4
2.2	Sitzungsgeld.....	5
<b>3.</b>	<b>Funktionäre.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Spesen und übrige Entschädigungen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Spesen.....	6
4.2	Übrige Entschädigungen .....	6
4.3	Stundenansatz .....	7
4.4	Übrige Ansätze .....	7
<b>5.</b>	<b>Vollzug .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
	<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>9</b>

## 1. Gemeinderat

### 1.1 Pauschalentschädigung

Umfang	<p><b>Art. 1</b> Die Pauschalentschädigung wird unabhängig von Spesen und Sitzungsgeldern ausgerichtet.</p>
Inhalt	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Mit der Pauschalentschädigung sind die folgenden Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sitzungsvor- und nachbearbeitung Gemeinderatssitzung und Gemeindeversammlung</li><li>- Repräsentationsaufgaben innerhalb des Gemeindegebiets</li><li>- Zeitaufwand für Telefongespräche</li><li>- Absprachen mit der Kommissionspräsidentin / dem Kommissionspräsidenten</li><li>- Besprechungen im Umfang von maximal einer Stunde wöchentlich mit der Gemeindeverwaltung</li><li>- Rechnungsvisierung</li></ul> <p><sup>2</sup> Bei der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten sind mit der Pauschalentschädigung zusätzlich die Repräsentationsaufgaben bei regionalen Gremien abgegolten.</p>
Entschädigungen	<p><b>Art. 3</b> Es werden die folgenden jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident Fr. 10'000.00</li><li>b) Vizegemeindepräsidentin / Vizegemeindepräsident Fr. 3'000.00</li><li>c) Gemeinderätin / Gemeinderat Fr. 2'500.00</li></ul>
Ablieferung Einkünfte	<p><b>Art. 4</b> Die Mitglieder des Gemeinderates müssen Einkünfte aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen, zu der sie von Amtes wegen verpflichtet sind, in der Gemeinde abliefern.</p>

### 1.2 Sitzungsgeld

Definition	<p><b>Art. 5</b> Es handelt sich um eine Sitzung sofern eine Einladung verschickt und / oder ein Protokoll erstellt wird.</p>
Erfassung	<p><b>Art. 6</b> Die Erfassung der Sitzungsgelder erfolgt durch die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber.</p>

Personal **Art. 7** Das Personal der Gemeindeverwaltung hat nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld **Art. 8** Es werden die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:  
a) Tagessitzung (mehr als 6 Stunden)  
Fr. 160.00  
b) Lange Sitzung (mehr als 3 Stunden)  
Fr. 80.00  
c) Sitzung  
Fr. 40.00

**Art. 9** Für Begehungungen, Besprechungen, Verhandlungen und Kursbesuche wird der Ansatz nach Art. 8 sinngemäss angewendet.

## 2. Kommissionen, Arbeitsgruppen

### 2.1 Pauschalentschädigung

Umfang **Art. 10** Die Pauschalentschädigung wird unabhängig von Spesen und Sitzungsgeldern ausgerichtet.

Inhalt **Art. 11** Mit der Pauschalentschädigung sind die folgenden Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:  
- Sitzungsvor- und nachbearbeitung  
- Zeitaufwand für Telefongespräche  
- Absprachen mit der Ressortvorsteherin / dem Ressortvorsteher  
- Benützung privater elektrische und elektronische Geräte  
- Rechnungsvisierung

Entschädigungen **Art. 12**<sup>1</sup> Es werden die folgenden jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:  
a) Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsident  
Fr. 1'000.00  
b) Kommissionssekretärin / Kommissionssekretär  
Fr. 500.00

<sup>2</sup> Für Arbeitsgruppen werden die Pauschalentschädigungen von Fall zu Fall beurteilt und vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Wird das Kommissionssekretariat durch das Personal der Gemeindeverwaltung geführt, wird keine Pauschalentschädigung ausgezahlt.

Anerkennung

**Art. 13** Alle Kommissionsmitglieder erhalten als Anerkennung einen Betrag von Fr. 50.00 für ein gemeinsames Weihnachtessen.

## 2.2 Sitzungsgeld

Definition

**Art. 14** Es handelt sich um eine Sitzung sofern eine Einladung verschickt und / oder ein Protokoll erstellt wird.

Erfassung

**Art. 15** Die Erfassung der Sitzungsgelder erfolgt durch die Kommissionssekretärin / den Kommissionssekretär

Personal

**Art. 16** Das Personal der Gemeindeverwaltung hat nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld

**Art. 17** Es werden die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Lange Sitzung (mehr als 3 Stunden)  
Fr. 80.00
- b) Sitzung  
Fr. 40.00

**Art. 18** Für Begehung, Besprechungen, Verhandlungen und Kursbesuche wird der Ansatz nach Art. 17 sinngemäss angewendet.

## 3. Funktionäre

Geltung

**Art. 19** Als Funktionäre gelten die Personen gemäss Anhang 3 Organisationsverordnung (OgV).

Pauschalentschädigung

**Art. 20**<sup>1</sup> Es wird eine Pauschalentschädigung von jährlich Fr. 500.00 ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalentschädigung sind die folgenden Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:

- Zeitaufwand für Telefongespräche
- Absprachen mit der Ressortvorsteherin / dem Ressortvorsteher oder der Kommissionspräsidentin / dem Kommissionspräsidenten
- Benützung privater elektrische und elektronische Geräte
- Rechnungsvisierung

Entschädigung

**Art. 21** Die übrigen Aufwendungen werden den Funktionären mit dem Stundenansatz nach Art. 30 vergütet.

Personal **Art. 22** Wenn Personal der Gemeindeverwaltung als Funktionär eingesetzt wird, entfallen die Entschädigungen nach Art. 20 und 21.

## 4. Spesen und übrige Entschädigungen

### 4.1 Spesen

Definition **Art. 23** Alle Gemeinderatsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Arbeitsgruppenmitglieder, Funktionäre und das Personal der Gemeindeverwaltung haben Anspruch auf den Ersatz der entstandenen Spesen.

**Art. 24** Als Reisespesen werden entweder die Bahnspesen 2. Klasse oder eine Kilometerentschädigung vergütet.

Kilometerentschädigung **Art. 25** <sup>1</sup> Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienst der Gemeinde beträgt zwischen Fr. 0.70 und Fr. 1.00. Der Gemeinderat genehmigt den geltenden Ansatz Ende Jahr für das kommende Jahr.

<sup>2</sup> Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

<sup>3</sup> Anstelle der Kilometerentschädigung wird den folgenden Personen eine jährliche Pauschale ausgerichtet:

- a) Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Verkehr, Strassen und Wasserbau  
Fr. 250.00
- b) Präsidentin / Präsident Verkehrs- und Strassenkommission  
Fr. 250.00
- c) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber  
Fr. 150.00
- d) Abwartin oder Abwart Schulhaus  
Fr. 150.00
- e) Wegmeisterin oder Wegmeister  
Fr. 150.00

Es gilt ein Radius von 20 km. Weiter entfernte Zielorte werden mit der ordentlichen Kilometerentschädigung abgegolten.

### 4.2 Übrige Entschädigungen

Elektrische und elektronische Geräte

**Art. 26** Für die Benützung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen privaten Geräte wird den Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung jährlich eine Pauschale von Fr. 100.00 vergütet.

Berufskleidung

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Personal der Gemeindeverwaltung, welches eine vorgeschriebene Berufskleidung zu tragen hat, werden bei der Anstellung maximal Fr. 400.00 für Kleidung und Schuhe vergütet.

<sup>2</sup> Anschliessend wird eine jährliche Entschädigung für Kleidung und Schuhe von maximal Fr. 150.00 vergütet.

Pikettentschädigung

**Art. 28** <sup>1</sup> Anspruch auf eine Pikettentschädigung haben die Personen mit einer entsprechenden Bestimmung im Arbeitsvertrag.

<sup>2</sup> Der Pikettdienst wird mit pauschal Fr. 30.00 pro Woche entschädigt.

<sup>3</sup> Die routinemässigen Kontrollgänge werden im Umfang von maximal zwei Stunden wöchentlich mit dem Stundenansatz nach Art. 30 vergütet.

<sup>4</sup> Bei unaufschiebbaren Einsätzen während dem Pikettdienst nach 20:00 Uhr und vor 06:00 Uhr werden mit dem 1.5-fachen Stundenansatz nach Art. 30 vergütet.

Übrige

**Art. 29** Entschädigungen über nicht namentlich aufgeführte Ämter oder Tätigkeiten bestimmt der Gemeinderat im Rahmen des vorliegenden Entschädigungsreglements.

#### 4.3 Stundenansatz

**Art. 30** Der Stundenansatz beträgt zwischen Fr. 25.00 und Fr. 35.00. Der Gemeinderat genehmigt den geltenden Ansatz Ende Jahr für das kommende Jahr.

#### 4.4 Übrige Ansätze

Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge

**Art. 31** Die Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden nach dem jeweils anfangs Jahr geltenden Kostenkatalog (Agroscope) vergütet.

### 5. Vollzug

Abrechnung

**Art. 32** Die Abrechnung erfolgt auf dem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular. Alle Belege sind beizulegen.

Auszahlung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen des Gemeinderates erfolgt in zwei Tranchen jeweils per Ende Juni und Ende Dezember.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der übrigen Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und weiteren Entschädigungen erfolgt jährlich.

<sup>3</sup> Die Spesen werden jeweils quartalsweise ausbezahlt.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 34** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Besoldungsregulativ 2022 – 2025 vom 27. Juni 2021 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident  
Roland Lörtscher

Die Gemeindeschreiberin  
Anna Philipona

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 1. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 30. Oktober 2025 publiziert.

Ursenbach, 1. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin  
Anna Philipona

.....